

Inclusion Handicap
Mühlemattstrasse 14a
3007 Bern

info@inclusion-handicap.ch
www.inclusion-handicap.ch

INCLUSION.
HANDICAP

Dachverband der
Behindertenorganisationen Schweiz

Association faîtière des organisations
suisse de personnes handicapées

Mantello svizzero delle organizzazioni
di persone con disabilità

VERORDNUNG ÜBER ÜBERBRÜCKUNGSLEISTUNGEN FÜR ÄLTERE ARBEITSLOSE

Stellungnahme Inclusion Handicap



05.02.2021



A Allgemeine Bemerkungen

Der Vorschlag des Bundesrats zur Verordnung über Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose (ÜLV) orientiert sich zu grossen Teilen eng am System der Ergänzungsleistungen und insbesondere an der Verordnung über die Ergänzungsleistungen (ELV). Auch wenn sich Inclusion Handicap nicht in allen Punkten mit der EL-Reform und den Durchführungsbestimmungen in der ELV einverstanden erklären konnte, sind wir der Ansicht, dass eine Anlehnung der Überbrückungsleistungen (ÜL) an jene der Ergänzungsleistungen aus Sicht des Vollzuges nachvollziehbar ist.

In den Erläuterungen stellt der Bundesrat ein Inkrafttreten des ÜLG sowie der ÜLV per 1. Juli 2021 in Aussicht. Inclusion Handicap fordert, den Verordnungsprozess und den Inkrafttretensprozess zu beschleunigen und das ÜLG bereits per 1. April 2021 in Kraft zu setzen. Insbesondere ältere Menschen mit Behinderungen sind zunehmend von Arbeitslosigkeit betroffen und die Zahl ihrer Aussteuerungen steigt rapide an. Angesichts der engen Verknüpfung mit den seit 1. Januar 2021 geltenden Regeln bei den Ergänzungsleistungen stellt ein Inkrafttreten per 1. April 2021 für die Ausgleichskassen als Durchführungsbehörden einen zumutbaren Aufwand dar. Auch die von Inclusion Handicap begrüßte Ergänzung des ÜLG im Rahmen des Covid-19-Gesetzes, wonach Personen, die im 1. Halbjahr 2021 ausgesteuert werden und alle anderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllen, gestützt auf Art. 30 Abs. 1^{bis} ÜLG mit Inkrafttreten des ÜLG einen Antrag auf ÜL stellen können, ändert an der Dringlichkeit des Inkrafttretens nichts. Denn sie bietet nur jenen Betroffenen eine Auffanglösung, die sich bis zum Inkrafttreten des ÜLG und der Möglichkeit eines Leistungsgesuches finanziell über Wasser halten können, ohne ihre Altersguthaben aufzulösen.

→ **Inclusion Handicap fordert ein Inkrafttreten per 1. April 2021.**

B Materielle Bemerkungen

1. Art. 4 ÜLV – Vermögensschwelle: Berücksichtigung von Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge für die Ermittlung des Reinvermögens

In Art. 4 ÜLV schlägt der Bundesrat vor, dass Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens für die Vermögensschwelle nur dann berücksichtigt werden, wenn sie das 26-fache des allgemeinen Lebensbedarfs übersteigen. Dieser Betrag von derzeit rund 500'000 Franken ist unseres Erachtens klar zu tief angesetzt. Denn so besteht die Gefahr, dass Personen, die die weiteren, sehr strengen Anspruchsvoraussetzungen für die Ausrichtung von ÜL erfüllen, aufgrund ihres Altersguthabens in der zweiten Säule von den ÜL ausgeschlossen werden. Mit der Bestimmung von Art. 5 Abs. 2 Bst. c ÜLG wollte das Parlament aber nur Personen mit sehr hohen Vorsorgeguthaben von den ÜL ausschliessen. Mit dem vom Bundesrat vorgeschlagenen 26-fachen Betrag des allgemeinen Lebensbedarfs werden nun aber weit mehr Personen vom Anspruch auf ÜL ausgeschlossen, als der Gesetzgeber beabsichtigt hat.

Hinzu kommt, dass die Umwandlungssätze in der überobligatorischen beruflichen Vorsorge in Zukunft wohl weiter sinken werden, und dass dadurch die effektiven



Renten auch bei gleichbleibendem Alterskapital ebenfalls sinken. Auch dies spricht dafür, dass die Vermögensschwelle gemäss Art. 4 ÜLV höher angesetzt werden muss.

→ **Inclusion Handicap fordert eine substanzielle Erhöhung der Vermögensschwelle in Art. 4 ÜLV.**

2. Art. 5 ÜLV – Integrationsbemühungen

Gemäss Art. 5 Abs. 5 ÜLG kann der Bundesrat vorsehen, dass ÜL-Beziehende die Fortsetzung ihrer Bemühungen um Integration in den Arbeitsmarkt nachweisen müssen. Ausgesteuerte Personen haben bereits eine lange erfolglose Arbeitssuche hinter sich. Dies war auch der Grund dafür, dass das ÜLG beim Ausbleiben von Integrationsnachweisen keine Sanktionen und auch keine Anrechnung eines hypothetischen Einkommens vorsieht. Wir sind daher der Ansicht, dass auf jährliche Integrationsnachweise, wie sie der Bundesrat in Ausübung der Kann-Vorschrift in Art. 5 ÜLV vorsieht, zu verzichten ist. Sollte trotz allem ein Nachweis von Integrationsbemühungen verlangt werden, ist Art. 5 ÜLV dahingehend zu ergänzen, dass – wie in den Erläuterungen festgehalten – neben dem Arbeitsmarkt auch die Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an einem Sprachkurs, ein Coaching sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsmassnahmen anerkannt werden.

→ **Inclusion Handicap fordert einen Verzicht auf den Nachweis von Integrationsbemühungen.**

→ **Sollte am Nachweis von Integrationsbemühungen festgehalten werden, fordert Inclusion Handicap, dass in Art. 5 ÜLV auch die Freiwilligenarbeit, die Teilnahme an einem Sprachkurs, ein Coaching sowie die Pflege und Betreuung von Angehörigen oder Bekannten als Integrationsmassnahmen aufgeführt werden.**

3. Art. 21 Abs. 4 ÜLV – Ermittlung des Reinvermögens

In Art. 21 Abs. 4 ÜLV schlägt der Bundesrat vor, Vorsorgeguthaben aus der beruflichen Vorsorge bei der Ermittlung des Reinvermögens zu berücksichtigen, soweit sie den Betrag nach Art. 4 ÜLV übersteigen. In den Erläuterungen hingegen, führt der Bundesrat aus, dass das Alterskapital der beruflichen Vorsorge bei der Berechnung der ÜL – anders als bei der Ermittlung der Vermögensschwelle und der Entstehung des Anspruchs auf ÜL – nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden darf. Er begründet dies damit: «Zweck der ÜL ist der Schutz der Altersvorsorge. Haben Personen Anspruch auf ÜL, soll die Höhe der Altersvorsorge bis zum Anspruch auf die ordentlichen Altersleistungen nicht geschmälert werden.» Art. 21 Abs. 4 ÜLV widerspricht nun aber sowohl den Erläuterungen als auch dem Willen des Gesetzgebers in Art. 10 ÜLG voll und ganz. Auf Art. 21 Abs. 4 ÜLV ist daher zu verzichten.

→ **Inclusion Handicap fordert, Art. 21 Abs. 4 ÜLV ersatzlos zu streichen.**

4. Art. 32 Abs. 3 und 4 ÜLV – Vergütung von Zahnbehandlungskosten

In Art. 32 Abs. 3 ÜLV schlägt der Bundesrat ein zweistufiges Vorgehen bei der Vergütung von Zahnbehandlungskosten vor. So soll für Zahnbehandlungskosten von



voraussichtlich über 3'000 Franken vorgängig ein Kostenvoranschlag eingereicht und ein Kostenübernahmegesuch gestellt werden. Da der Betrag der zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten für Alleinstehende gemäss Art. 17 Abs. 2 ÜLG ohnehin auf 5'000 Franken pro Jahr begrenzt ist, erachten wir den administrativen Aufwand diesbezüglich als unverhältnismässig. Auf Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 ÜLV ist daher zu verzichten.

→ **Inclusion Handicap fordert, Art. 32 Abs. 3 und Abs. 4 ÜLV ersatzlos zu streichen.**

5. Art. 35 Abs. 3 ÜLV – Hilfsmittel

Dass ÜL-Beziehenden auch jene Hilfsmittel vergütet werden sollen, die von der Invalidenversicherung nur bei Ausübung einer Erwerbstätigkeit zugesprochen werden, begrüssen wir. Dies insbesondere auch deshalb, weil von ihnen weiterhin Integrationsbemühungen erwartet werden. Besteht gegenüber der Invalidenversicherung aber Anspruch auf Abgabe eines Hilfsmittels, werden neben den Reparatur-, Anpassungs- und Erneuerungskosten auch die Betriebs- und Unterhaltskosten vergütet. Es ist daher nicht nachvollziehbar, weshalb laut den Erläuterungen zu Art. 35 Abs. 3 ÜLV eine Übernahme von Betriebs- und Unterhaltskosten ausgeschlossen sein soll. Dies ist auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil bei der Vergütung von Hilfsmitteln selbst gemäss den kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzen jeweils Betriebs- und Unterhaltskosten übernommen werden.

→ **Inclusion Handicap fordert, dass bei der Vergütung von Hilfsmitteln gemäss Art. 35 Abs. 3 ÜLV auch Betriebs- und Unterhaltskosten berücksichtigt werden.**

C Zusätzliches Anliegen zu Art. 5 Abs. 4 ÜLG

In Art. 5 Abs. 4 ÜLG hat der Gesetzgeber festgehalten, der Bundesrat regle den Anspruch von Personen, die nach Art. 14 AVIG von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Eine entsprechende Regelung lässt sich in der vorgeschlagenen ÜLV nun aber nicht finden. Wir gehen davon aus, dass dies ein Versehen darstellt und fordern den Bundesrat auf, den Anspruch von Personen, die von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind, gemäss dem Gesetzesauftrag in Art. 5 Abs. 4 ÜLG zu regeln.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Julien Neruda, Geschäftsleiter